



22/SN-234/ME

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei  
Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammerei A 1045 Wien Postach 108

An das  
Bundeskanzleramt/VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1010 WienSchrift GESETZENTWURF  
ZL 58 GE 9 JF

Datum: 29. SEP. 1989

Vorläft. 29. Sep. 1989 Juf

Dr. Oehminger

Inre Zähl. Nachricht vom  
GZ 601.999/6-V/1/89  
18.7.1989Untere Zahl/Sachbearbeiter  
Wiss 151/89/ProfDu/ESBitte Durchwahl beachten  
Te 501 06 4082  
Fax 503 06 250Datum  
25.9.1989Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
mit dem das B-VG 1929 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich zu dem Entwurf einer Änderung des B-VG 1929 zwecks Schaffung kompetenzrechtlicher Grundlagen für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neuregelung des Pflanzenschutzmittelgesetzes war schon im Frühjahr 1986 Gegenstand eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens. Damals hat die Bundeswirtschaftskammer hinsichtlich einiger Bestimmungen des Entwurfs gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfassungsrechtliche Bedenken kompetenzrechtlicher Natur geäußert. Seither ist die Neuregelung des Pflanzenschutzmittelrechts nicht nur aus dringenden umweltpolitischen Gründen, sondern auch aus Sicht der betroffenen Wirtschaftskreise längst überfällig geworden. Insofern die beabsichtigte Änderung des B-VG die parlamentarische Behandlung des auf Beamtenebene bereits vorbereiteten Gesetzentwurfs erlauben würde, findet sie daher die grundsätzliche Zustimmung der Bundeskammer.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf einer B-VG Novelle enthält auch Neuerungen der Kompetenzlage für andere Teilbereiche des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechtes. Nach welchen Überlegungen bei der Gestaltung dieser Regelungen vorgegangen wurde, ist dem Entwurf bzw den Erläuterungen hiezu freilich nicht zu entnehmen. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer sollten die ohnehin notwendigen Kompensationsverhandlungen mit den Bundesländern zum Anlaß genommen werden, ausreichende verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die vor allem aus Gründen des Umwelt- bzw Bodenschutzes überfällige grundlegende Gesamtreform des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechtes zu schaffen. Dafür müßte allerdings weit über den Rahmen des vorliegenden Novellierungsvorhabens hinausgegangen werden.

Wie der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft II-7838 BlgNR 17. GP zu entnehmen ist, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst selbst in seinem Schreiben vom 6.3.1989, GZ 6o2.389/1-V/2/88, nicht nur die bestehende Kompetenzlage hinsichtlich des Entwurfes eines Pflanzenschutzmittelgesetzes, sondern auch hinsichtlich der Entwürfe des Pflanzenzuchtgesetzes und des Saatgutanerkennungsgesetzes als unzulänglich oder zumindest fragwürdig bezeichnet. Ein weiterer Reformbedarf dürfte auch für das Qualitätsklassengesetz 1967 (zB hinsichtlich der Verpackungsnormen gem §§ 5 lit c, d und 8 Abs 1 lit c, d), das Rebenverkehrsgesetz 1948 (zB § 4) oder das Obstpflanzgutgesetz 1958 sowie jedenfalls für das Düngemittelgesetz 1985 bestehen. Unabhängig von den genannten fachlichen Anwendungsbereichen erschiene aber eine Regelung des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechtes nur vollständig und sinnvoll, wenn neben der Normierung bestimmter Produkteigenschaften bzw der Produktzulassung auch Regelungen über die Zulässigkeit und näheren Umstände der Verwendung getroffen werden können. In dieser Hinsicht bietet der vorliegende Entwurf einer B-VG Novelle nur bruchstückhafte Regelungsvorschläge, auf deren Lücken (und die Gründe dafür) die Erläuterungen nicht näher eingehen. Vor allem bleibt unaufgeklärt, weshalb mit dem gesamten Futtermittelwesen auch bundesgesetzliche Verwendungsbestimmungen für Futtermittel

- 3 -

zulässig sein sollen, hinsichtlich der Düng- und Pflanzenschutzmittel aber nur die Regelung des Verkehrs (also Produktbestimmungen) sowie zusätzlich punktuell gerade nur die Typisierung von Pflanzenschutzgeräten dem Bundesgesetzgeber übertragen werden soll. Geht man von bundeseinheitlichen Zielvorgaben für den Bodenschutz aus, müßte zumindest auch die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Grundsätze für die Beschränkung bzw Abwehr von Einwirkungen auf den Boden im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung akzeptiert werden. Leider läßt der Entwurf kein Konzept für die künftige Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechtes erkennen, ein Mangel, der zweifellos die Position des Bundes in den Verhandlungen mit den Ländern über Kompetenzfragen beeinträchtigen würde.

Über die Regelung landwirtschaftlicher Betriebsmittel hinaus besteht aber aktueller Verhandlungsbedarf für Änderungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auch in anderen Bereichen der Umweltpolitik. Erinnert sei nur an die Überlegungen zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Begutachtungsverfahren des BMUJF, Z1 o34751/2-IV/89), die nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer mit der ebenfalls Verfassungsänderungen erforderten Bürgerbeteiligung (RV 239, 240 BlgNR 17. GP) verbunden werden sollte. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer sollte ernstlich in Erwägung gezogen werden, die nach der B-VG Novelle 1988 zur Verwirklichung umweltpolitischer Neuregelungen noch notwendigen Kompetenzänderungen in einem Verhandlungspaket zusammenzufassen. Der im Forderungsprogramm zusammengefaßten Verhandlungsposition der Bundesländer sollte damit ebenfalls ein abgeschlossenes Novellierungskonzept des Bundes - zumindest für den Bereich der Umweltpolitik - gegenübergestellt werden. Da der vorliegende Entwurf diesen Anforderungen nicht annähernd entspricht, müssen daher dagegen seitens der Bundeswirtschaftskammer grundsätzliche Bedenken angemeldet werden. Es wird gebeten, eine entsprechende Ergänzung bzw Neufassung iS unserer Vorschläge ernstlich in Erwägung zu ziehen.

- 4 -

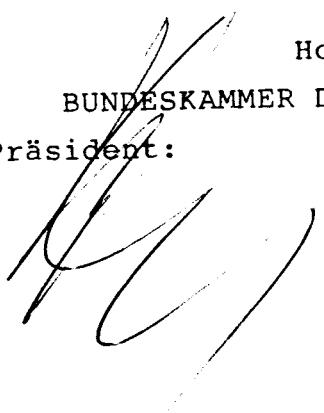
Im übrigen ersucht die Bundeswirtschaftskammer unter Hinweis auf das ihr gem § 6 HKG zustehende Begutachtungsrecht auch um Befasung mit den, im Zuge der Kompensationsverhandlungen mit den Ländern ins Auge gefaßten weiteren Verfassungs- bzw Gesetzesänderungen, soweit sie Interessen der gewerblichen Wirtschaft berühren.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

